

WERKZEUGLEIHVERTRAG

zwischen

Seuffer GmbH & Co. KG , Bärenal 26, 75365 Calw

- im nachfolgenden: Seuffer genannt –

und

- im nachfolgenden: Lieferant genannt –

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand:

Regelung der Eigentumsverhältnisse an den von Seuffer an den Lieferant überlassenen bzw. vom Lieferant für Seuffer herzustellenden Werkzeugen/Vorrichtungen/Anlagen und deren Wartung und Instandhaltung.

Teilebezeichnung:

Seuffer Teile-Nummer:

Min. garantierte Werkzeug Ausbringungsmenge:

Gutteile

Werkzeug-/Vorrichtung/-Anlagen-Nummer:

Der Einfachheit halber werden die Vertragsgegenstände, egal welcher Art, nachfolgend als „Werkzeug“ benannt.

§ 2 Werkzeug-/Vorrichtung/-Anlagen-Wert

Der Wert beträgt EUR nebst gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Wert beinhaltet sowohl die Konstruktion als auch die Herstellung. Details sind der entsprechenden Werkzeugbestellung zu entnehmen.

§ 3 Eigentum und Eigentumssicherung

Das Eigentum am Werkzeug geht mit der Zahlung des letzten Teilbetrages vollständig auf Seuffer über, ohne dass besondere Erklärungen abzugeben sind. Auf Wunsch von Seuffer wird jedoch der Lieferant zusätzlich zur Feststellung der Serienfähigkeit auch die Tatsache und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf Seuffer bestätigen.

Nach Übertragung des Eigentums am Werkzeug auf Seuffer und nach Bezahlung des Kaufpreises (evtl. abzüglich Minderungsansprüchen) ist der Lieferant in jedem Fall verpflichtet, das Werkzeug, inkl. aller Unterlagen auf Verlangen von Seuffer herauszugeben. Der Lieferant darf in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Der Lieferant wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter in das Eigentum von Seuffer abzuwehren. Der Lieferant wird Seuffer sofort benachrichtigen, wenn Dritte das Werkzeug beanspruchen wollen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Werkzeug ohne Zustimmung von Seuffer an einen anderen Ort oder an eine andere Produktionsstätte zu verbringen.

Jeder Verstoß gegen die vorstehend erwähnten Bestimmungen verpflichtet den Lieferanten zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die dem Nettokaufpreis (Neuwert) des Werkzeuges entspricht.

Seuffer ist jederzeit berechtigt, das Werkzeug, dessen Qualität oder Aufbewahrungsort selbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 4 Kennzeichnung

Der Lieferant wird das Werkzeug als Seuffer Eigentum deutlich kennzeichnen und mindestens mit einer von Seuffer genannten Werkzeugnummer beschriften. Das von Seuffer zur Verfügung gestellte Typenschild ist gut sichtbar am Werkzeug anzubringen. Zu Dokumentationszwecken sind Seuffer vom Lieferant Aufnahmen in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Nutzung des Werkzeuges

Der Lieferant darf dieses Werkzeug nur zur Produktion der in § 1 dieses Vertrages näher genannten Produkte und ausschließlich für Seuffer verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Seuffer.

Der Lieferant darf die Konstruktion, sowie alle hierzu verfügbaren andere Daten für dieses Werkzeug, Dritten nicht aushändigen und mit Hilfe der Pläne auch nicht ein Werkzeug für Dritte anfertigen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die in § 3 dieses Vertrages genannte Vertragsstrafe wirksam.

§ 6 Wartung

Der Lieferant trägt die Kosten der laufenden Wartung und Instandhaltung, sowie die erforderlicher Reparaturen des Werkzeugs. Der Lieferant hat seinen Wartungs- und Instandhaltungsplan, auf Aufforderung von Seuffer unverzüglich vorzulegen.

Der Lieferant wird die Wartung und Reparatur so rechtzeitig durchführen, dass Mängel an den herzustellenden Teilen oder eine Verzögerung in der Fertigung vermieden werden. Vor absehbaren Instandhaltungen des Werkzeuges informiert der Lieferant rechtzeitig um terminierte Lieferungen zu produzierender Teile nicht zu gefährden. Schäden an dem Werkzeug sind unverzüglich Seuffer mitzuteilen.

§ 7 Änderung und Ersatz des Werkzeugs

Sollte keine anderslautende Regelung getroffen sein, trägt Seuffer die Kosten für den Ersatz des Werkzeuges, sofern dies durch normale Abnutzung als Ganzes unbrauchbar geworden ist. Änderungen des Werkzeuges bedingen immer und ausschließlich einer entsprechenden Bestellung bzw. schriftlichen Bestätigung.

§ 8 Haftung und Versicherung

Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass das Werkzeug gem. der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und sonstigen Schutzvorschriften hergestellt und gebraucht wird. Solange sich das Werkzeug beim Lieferant befindet, wird es vom Lieferant mit der üblichen Sorgfalt für Seuffer kostenlos gepflegt und verwahrt. Solange sich

das Werkzeug im Besitz vom Lieferant befindet, wird es vom Lieferant gegen die üblichen Risiken (Feuer, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte etc.) auf Kosten vom Lieferant versichert.

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 10 Vertragsdauer

Besteht zwischen den Parteien noch ein Liefervertrag unter Benutzung des Werkzeuges, so ist eine Kündigung durch den Lieferant frühestens zum vereinbarten Liefertermin für die letzte Teillieferung zulässig. Unbeschadet einer Kündigung bzw. unbeschadet der Erreichung der vertraglichen Ausbringungsmenge hat der Lieferant auf Wunsch von Seuffer jedoch noch eine zusätzliche Menge von bis 10 % der Ausbringungsmenge zu liefern.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird, ist Seuffer zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Der Lieferant verpflichtet sich das Werkzeug 15 Jahre nach der letzten Auslieferung der Serienteile kostenlos zu lagern. Die Auslagerung bzw. Verschrottung der Werkzeuge bedarf der schriftlichen Genehmigung von Seuffer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag nebst Folgeverträgen sind ausschließlich zuständig, je nach Gegenstandswert, das Amtsgericht Calw oder das Landgericht Tübingen.

Calw, den		Ort, Datum:
.....	Unterschrift:
ppa. Klaus Wandler	Name Einkäufer	Name:
Head of Procurement	Commodity Einkauf	Funktion:
Seuffer GmbH & Co. KG		Firmenname Lieferant	